

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Berglicht für das Haushaltsjahr 2007 vom 13.04.2007

Der Ortsgemeinderat hat am 25.01.2007 aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Aufsichtsbehörde vom 29.03.2007 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 488.200 €

in der Ausgabe auf 488.200 €

Fehlbedarf 0 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 307.350 €

in der Ausgabe auf 307.350 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 51.680 € |
| - davon zur Vorfinanzierung | - € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | € |

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

Gewerbsteuer 350 v.H.

Hundsteuer gem. Hundesteuersatzung

für den ersten Hund 52 €

für den zweiten Hund 62 €

für jeden weiteren Hund 72 €

§ 4

Die Sätze der öffentlich-rechtlichen Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den im Einzelfall maßgebenden zzt. gültigen Benutzungsordnungen wie folgt festgesetzt:

1. Landtaxe je ha 26 €

2. Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 230 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 200 €
3. Überlassung einer vorhandenen Reihengrabstätte zur Beisetzung einer Urne (Urnenwahlgrabstätte) 220 €
4. Bei der Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 1 erhoben.

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - aa) für eine Doppelgrabstätte 450 €
 - bb) für jede weitere Grabstätte 350 €
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 420 €

III. Ortsfremdenzuschlag

Für die Überlassung einer Grabstätte an eine ortsfremde Person wird die doppelte Gebühr nach Ziffer I und II erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 10 Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250 €
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 315 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120 €
2. Wahlgräber (§ 10 Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung 320 €
 - b) für jede weitere Bestattung 360 €
 - c) Urnenbeisetzung je Besetzung 120 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Je Leiche bis zur Bestattung 50 €

3. Gebühren Grillhütte

I. Privatfeiern

- a) Einheimische 21 €
- b) Auswärtige 62 €

II. Gemeinsame Feiern von einheimischen und auswärtigen Mietern

- a) Geburtstagsfeiern o. ähnliches 41 €
- b) Schulabschlussfeier 41 €
- c) Betriebsfeiern (auch wenn von Arbeitnehmern organisiert) 62 €

III. Veranstaltungen nur Ortsvereine

- a) Familienabend o. ähnliches 21 €
- b) Veranstaltungen mit Verkauf 62 €

Die vorstehenden Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Tag.

Beginn der Veranstaltung: 00.00 Uhr

Ende der Veranstaltung: 24.00 Uhr

Neben den vorstehend aufgezeigten Gebührensätzen sind die Stromkosten nach dem tatsächlichen Stromverbrauch zu erstatten.

IV. Kautio

Die Kautio beträgt 50 €

Falsche Angaben über Mieter oder Nutzung der Hütte berechtigt zur Einhaltung der Kautio. Nachzahlungen der Benutzungsgebühr wegen Überschreitung der Mietzeit können von der Kautio einbehalten werden.

4. Benutzungsentgelte Dorfgemeinschaftshaus

I. Benutzungsgebühren	für ortsansässige	für auswärtige
	Veranstalter	Veranstalter
1. Bürgersaal, Empore, Küche und Jugendraum	100 €	170 €
jeder weiterer Tag der Nutzung	50 €	85 €
2. Bürgersaal, Empore, Küche	90 €	160 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	45 €	80 €
3. Bürgersaal und Küche	80 €	150 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	40 €	75 €
4. Bürgersaal	70 €	130 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	35 €	65 €
5. Empore und Küche	70 €	120 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	40 €	70 €
6. Empore	20 €	35 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	20 €	35 €
7. Jugendraum und Küche	60 €	100 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	30 €	50 €
8. Jugendraum	30 €	50 €
* jeder weitere Tag der Nutzung	15 €	25 €

9. Toilettenanlage und Treppenhaus sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

* Eine nicht gewinnorientierte Veranstaltung für die ortsansässigen Vereine ist kostenfrei.

Die Reinigungskosten müssen vom Verein übernommen werden.

*Die gewinnorientierten Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine richten sich nach den Sätzen für auswärtige Benutzer

*Die Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den jeweils gültigen Strompreisen abgerechnet.

* Heizkosten werden nicht berechnet.

II. Reinigungsgebühren

Die Grobreinigung erfolgt durch den Mieter, die Endreinigung wird generell von den durch die Ortsgemeinde beauftragten Reinigungskräften durchgeführt.

Die Reinigungsentgelte betragen für:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Bürgersaal, Empore, Küche und Jugendraum | 50 € |
| 2. | Bürgersaal, Empore und Küche | 35 € |
| 3. | Bürgersaal und Küche | 30 € |
| 4. | Bürgersaal | 25 € |
| 5. | Empore und Küche | 25 € |
| 6. | Empore | 20 € |
| 7. | Jugendraum und Küche | 20 € |
| 8. | Jugendraum | 15 € |
| 9. | Toilettenanlage und Treppenhaus sind in den Reinigungsentgelten enthalten. | |

Bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht/Grobreinigung kann eine besondere Reinigungsgebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach den der Gemeinde zusätzlich entstehenden Reinigungskosten richtet.

Berglicht, den 13.04.2007

Ortsgemeinde Berglicht

Gez.

Oberweis, Ortsbürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile ist mit Einschränkungen im § 2 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 16.04.2007 bis 24.04.2007 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Zimmer 7, öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.